



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)**
- MI** Mischgebiet, § 6 BauNVO
 - MK** Kerngebiet, § 7 BauNVO
 - SO** Sonstiges Sondergebiet, § 11 BauNVO
- Art der Nutzung: **P** Parkhaus, **TG** Tiefgarage

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)**
- GRZ 0,6 Grundflächenzahl; Beispiel hier: 0,6
- WH 6,00 - 7,00 minimale / maximale Wandhöhe; Beispiel hier: 6,00 m bis 7,00 m
- GHs maximale Wandhöhe Staffelflochgeschoss; Beispiel hier: 3,00 m
- WH 13,00 maximale Gebäudehöhe; Beispiel hier: 13,00 m

- BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)**
- o offene Bauweise

- BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)**
- Baugrenze

- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)**
- St** Straßenverkehrsfläche
 - V** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Verkehrsberuhigter Bereich
 - F** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Fußweg / Fußgängerbereich
 - P** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung; hier: öffentliche Parkfläche
 - B** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Bushaltestelle
 - A** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung; hier: Platzfläche

- Ein- und Ausfahrtbereich Tiefgarage**
- Verkehrsfläche für Bahnanlagen** (siehe auch textliche Festsetzung 7.1)

- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BauGB)**
- G** öffentliche Grünfläche; Parkanlage

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB)

- GR 1** Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (siehe auch textliche Festsetzung 8.1)
- GR 2** Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit - hier: Fußgängerbrücke (siehe auch textliche Festsetzung 8.2)
- GR 3** Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG (siehe auch textliche Festsetzung 8.3)
- GR 4** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (siehe auch textliche Festsetzung 8.4)

- IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)**
- Im** Fläche für Vorkahrungen zum Schallschutz (siehe auch textliche Festsetzungen 11.0)

PFLANZ- UND ERHALTUNGSBEDINGTE, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB)

- E** Erhaltung von Bäumen
- A** Anpflanzen von Bäumen

AUFSCHEIBEND BEDINGTE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Ab** Fläche mit aufschiebend bedingter Festsetzung (siehe auch textliche Festsetzung 12.1)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen / unterschiedliches Maß der Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsflächen
- 9,00m** Vermaßung; Beispiel hier: 9,00 m

- SU** Fläche für Stellplatzanlagen im Untergeschoss
- TG** Tiefgarage

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- D** Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegt
- B** Bahnanlagen

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 BauGB

- DN 30° max: Dachneigung; Beispiel hier: maximal 30°
- FD, PD, SD Flachdach, Pultdach, Satteldach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Mischgebiete MI 1 und MI 2 (§ 6 BauNVO)
- Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsläden im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind und die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

- 1.2 Kerngebiete MK 1 und MK 2 (§ 7 BauNVO)
- Zulässig sind: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsläden, Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- Nicht zulässig sind: Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, sonstige Wohnungen, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und die gemäß § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauNVO)**
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
- Gemäß § 16 BauNVO ist für die Baugruben die jeweils maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Planfestsetzung.

- 2.2 Wandhöhen
- Die Wandhöhen sind als Mindest- und Maximalhöhen gemäß Planeintrag festgesetzt.

- 2.3 Gebäudehöhen
- Die Gebäudehöhen sind im Planfestsetzung als Maximalhöhen festgesetzt.

- 2.4 Dachaufbauten
- Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können durch untergeordnete Dachaufbauten (Schornsteine, techn. Anlagen der Heizung, Lüftung o.ä.) ausnahmsweise überschritten werden.

- 3.0 BEZUGSPUNKT FÜR DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)**
- 3.1 Bezugspunkte für die Höhen baulicher Anlagen
- Mit Ausnahme der Wandhöhe des Staffelflochgeschosses (WHs) ist der untere Bezugspunkt die mittlere Gehwegkante der jeweiligen Erschließungsstraße in der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Unterer Bezugspunkt der Wandhöhe des Staffelflochgeschosses (WHs) ist die Oberkante der Deckenkonstruktion des darunter liegenden Geschosses. Für die Kerngebiete MK 1 und MK 2 gilt die Salzenstraße als maßgebende Erschließungsstraße. Oberer Bezugspunkt ist die Schnittlinie der Wand mit der Dachtraufe oder der obere Abschluss der Wand.

- 4.0 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 4.1 Bauweise
- Gemäß Planeintrag ist die offene Bauweise festgesetzt.

- 4.2 Baugrenzen
- Baugrenzen sind gemäß Planeintrag festgesetzt.

- 5.0 VOM BAUORDNUNGSRECHT ABWEICHENDES MAß DER TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)**
- In den Baugruben MK 1 und MI 1 werden vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt.

- 5.1 Im Kerngebiet MK 1 beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,25 H.
- 5.2 Im Mischgebiet MI 1 beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 3,50 m.

- 6.0 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- 6.1 Stellplätze und Garagen
- Flächen für Stellplätze im Untergeschoss und für Tiefgaragen sind gemäß Planeintrag (SU bzw. TG) festgesetzt.

- Für MK 1 und MK 2 gilt: Zulässig sind Tiefgaragen in den gemäß Planeintrag (TG) festgesetzten Flächen. Eberdächer Garagen und Stellplätze sind unzulässig, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

- Für MI 1 gilt: Zulässig sind Stellplätze im Untergeschoss in den gemäß Planeintrag (SU) festgesetzten Flächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ebenerdige Garagen und oberdachte Stellplätze unzulässig, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

- 7.0 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- 7.1 Verkehrsfläche für Bahnanlagen
- Auf der Verkehrsfläche für Bahnanlagen ist nur die Errichtung eines Gleises und Bahnsteigs mit Nebenanlagen zulässig.

- 7.2 Ein- und Ausfahrtbereich Tiefgarage
- Die Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind nur in den im Plan gekennzeichneten Bereichen zulässig.

- 8.0 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 8.1 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit - hier: Fußgängerbereich
- Gemäß Planeintrag (GR 1) ist ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

- 8.2 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit - hier: Fußgängerbrücke
- Gemäß Planeintrag (GR 2) ist ein Gehrecht über eine Fußgängerbrücke über die Bahnanlagen zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

- 8.3 Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG
- Gemäß Planeintrag (L) ist zugunsten der Deutschen Telekom AG ein Leitungsrecht festgesetzt.

- 8.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Gemäß Planeintrag (GR 4) ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

- 9.0 ANPFLANZEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b)**
- 9.1 Anpflanzungen
- Baumpflanzungen sind gemäß Planeintrag vorzunehmen. Wenn Erschließungsmaßnahmen dies erfordern, kann der Standort der Bäume um bis zu 2,00 m versetzt werden. Die Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 4 qm anzulegen. Zur Anpflanzung sind Bäume folgender Arten zu verwenden:

- Salzenstraße (Osselle), Ergänzungspflanzungen für die vorhandene Baumreihe: Tilia cordata (Winterlinde)
- Salzenstraße (Weaselle), Quercus robur (Pyramiden- Eiche)
- Platanus acerifolia (Platane, dasförmig gezogene Hochstämmle)
- Straße "Am Bahnhof" und Baumgruppe im Kerngebiet MK 2: Platane, dasförmig gezogene Hochstämmle

10.0 HÖHENLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

- 10.1 Im Mischgebiet MI 1 darf die Oberkante Fertigfußboden des ersten Geschosses oberhalb der Stellplatzanlagen im Untergeschoss maximal 1,50 m über dem Niveau der Salzenstraße liegen.
- 10.2 Im Mischgebiet MI 1 darf das Gelände auf der Südwestseite der Grundstücke bis maximal 0,50 m über das Niveau der Salzenstraße angehoben werden.

11.0 VORKEHRUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Schallschutz
- Im gesamten Plangebiet sind bei Neu-, Um-, Erweiterungs- oder Neubauten aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm für Wohnungen und Aufenthaltsräume entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen.
- 11.1 Kerngebiete MK 1 und MK 2
- Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume in Richtung der Kronberger Straße und in Richtung Salzenstraße müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der Tabelle 6 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" für den Lärmpegelbereich III erfüllen.

- 11.2 Mischgebiet MI 1
- Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für die folgenden Lärmpegelbereiche (LPB) nach der Tabelle 6 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" erfüllen.
- In Richtung Salzenstraße: LPB III
- In nördliche und südliche Richtung: LPB III
- In Richtung der Gleise: LPB IV

- Für Schlafzimmer und Kinderzimmer sind schalldämmende Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen.

- 11.3 Mischgebiet MI 2
- Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich III nach der Tabelle 6 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" erfüllen.

- Für Schlafzimmer und Kinderzimmer sind schalldämmende Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen.

12.0 AUFSCHEIBEND BEDINGTE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 12.1 Der Bebauungsplan entfällt für die im Planfestsetzung gekennzeichneten Teilflächen der Kerngebiete MK 1 und MK 2 erst dann planungsrechtliche Wirkung, wenn diese Flächen durch das Eisenbahnbundesamt entwidmet sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben diese Flächen gewidmete Bahnanlagen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 BauGB

- 1.0 STAFFELGESCHOSS**
- 1.1 Im Mischgebiet MI 1 ist das oberste Geschoss von Gebäuden als Staffelflochgeschoss auszuführen.
- Im Mischgebiet MI 1 sind die Außenwände des festgesetzten Staffelflochgeschosses gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses an der nördlichen Gebäudeseite um 2,80 m und an der südwestlichen Gebäudeseite um 2,00 m zurückgesetzt anzuordnen. An den nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeseiten ist das Staffelflochgeschoss nicht zurückgesetzt auszuführen.

- Sichtschutzwände zwischen den einzelnen Gebäudeeinheiten sind in einer Höhe von maximal 1,80 m mit horizontalen Abschluss auszuführen.

- 1.2 Wird in den Baugruben MK 1, MK 2 und MI 2 ein oberstes Geschoss als Staffelflochgeschoss errichtet, sind die Außenwände des Staffelflochgeschosses gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses im MK 1 um mindestens 4,00 m und im MK 2 und MI 2 um mindestens 2,00 m zurückgesetzt anzuordnen.

- 2.0 UMWEHRUNGEN**
- Im Mischgebiet MI 1 sind notwendige Umwehrungen mit maximal 1,00 m Höhe auszuführen. Jegliche Aufbauten auf und Erhöhungen von Umwehrungen sind unzulässig.

- 3.0 DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
- Dachform und Dachneigung sind jeweils gemäß Planeintrag festgesetzt.

- 4.0 EINFRIEDRUNGEN**
- 4.1 In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 sowie auf den Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ist die Errichtung jeglicher Einfriedrungen unzulässig.

- 4.2 Im Mischgebiet MI 1 sind Grundstückseinfriedrungen nur an den seitlichen und südwestlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

HINWEISE

- 1.0 DENKMALSCHUTZ**
- Vorhaben und Maßnahmen an und in der Umgebung von denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß den Bestimmungen des hessischen Denkmalschutzgesetzes.
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDschG). Die Denkmalschutzbehörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn von Bauarbeiten mit Erderschließungen (Straßenbau, Ver- und Entsorgungsbau, Grünungsarbeiten u.a.) zu benachrichtigen, da im Bebauungsbereich mit dem Aufstehen von Bodendenkmälern zu rechnen ist.

- 2.0 DEUTSCHE BAHN**
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterung, Abgas, Funkstrahlung usw.). In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.
- Bei Planung und Errichtung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen von Eisenbahnfahrzeugführern ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Verblüdhungen von Signalblenden nicht vorkommen.

- 3.0 TRINKWASSERSCHUTZGEBIET, HEILQUELLENSCHUTZGEBIET**
- Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet III a und in dem Heilquellenschutzgebiet Zone C (nördlich der gedachten Verlängerung der Alleestraße) und Zone D (südlich der gedachten Verlängerung der Alleestraße) von Bad Soden. Die Verbote und Gebote der Wasserschutzgebietverordnung vom 13.04.1970 (Staatsanzeiger 22/1970 S. 114) und der Heilquellenschutzgebietverordnung vom 17.10.1977 (Staatsanzeiger 46/1977 S. 2202) sind zu befolgen.

- 4.0 ALTSTANDORTE**
- Der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt / Rhein - Main weist auf folgende Altstandorte hin (siehe auch Begründung).
- A** Bezeichnung der Altstandortgrundstücke:
- Salzenstraße 6, Baugeschäfte, HLUg-Schlüsselnummer 436001020 001077
 - Am Bahnhof 5, Chemische Reinigung HLUg-Schlüsselnummer 436001020 001001

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. Nr. 14, S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. S. 662)

VERFAHREN

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat am 26.11.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 17.12.2008.
15. JULI 2009
- Bad Soden am Taunus, Bürgermeister Norbert Altenkamp

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat am 26.11.2008 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 17.12.2008. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung hat vom 29.12.2008 bis 19.01.2009 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
15. JULI 2009
- Bad Soden am Taunus, Bürgermeister Norbert Altenkamp

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.12.2008 in der Zeit vom 23.12.2008 bis 19.01.2009.
15. JULI 2009
- Bad Soden am Taunus, Bürgermeister Norbert Altenkamp

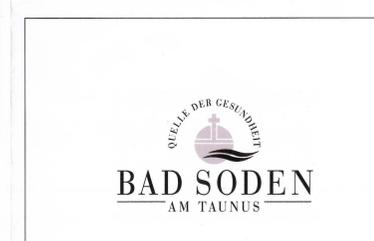
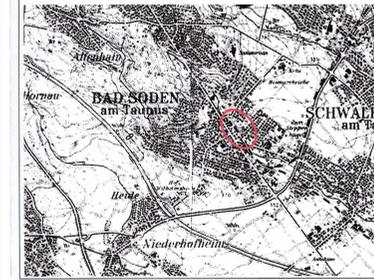
SATZUNG

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat nach Abwägung am 25.03.2009 über die vorgezeichneten Anträge entschieden und die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
15. JULI 2009
- Bad Soden am Taunus, Bürgermeister Norbert Altenkamp

INKRAFTTRETEN

- Mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 17.06.2009 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
15. JULI 2009
- Bad Soden am Taunus, Bürgermeister Norbert Altenkamp

- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 17.06.2009 wurde durch die Bekanntmachung vom 15.07.2009 ersetzt, da sie fehlerhafte Angaben des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB enthielt.
15. JULI 2009
- Bad Soden am Taunus, Bürgermeister Norbert Altenkamp



Bebauungsplan Nr. 18 C "Am Gleiskopf"

mit Änderung der Bebauungspläne 18 A "Am Bahnhof", 18 B "Am Bahnhof II" und 25 A "Kronberger Straße",

1. Änderung

Maßstab: 1:500 (im Original)

gezeichnet: SBR 02.02.2009

Eichler + Schauss
Architekten und Stadtplaner
Erbacher Straße 4
84283 Darmstadt
Tel. 06151-17860